

Wer darf was?

Medizinische Kompetenzen in der Pflege

POCKETGUIDE

facebook.com/aktirol

instagram.com/aktirol



Welcher Pflegeberuf darf nun was genau?

Dieser Pocketguide gibt einen Überblick darüber, welche Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie von den verschiedenen Pflegeberufen nach vorheriger ärztlicher Anordnung durchgeführt werden dürfen.

Mit der **Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) 2024** wurden die medizinischen Kompetenzen für die Pflegefachfachassistenz (§ 83a GuKG) neuerlich erweitert.

Änderungen gibt es vor allem für DGKP. Die bisherige Tätigkeitsaufzählung betreffend medizinische Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) ist entfallen. Das Dürfen der DGKP orientieren sich vor allem an den erworbenen Kompetenzen. Entfallen ist ebenfalls die Schriftlichkeit von ärztlichen oder pflegerischen Anordnungen an DGKP, PFA und PA. **Einzige Ausnahme:** die begleitende Kontrolle der PA. Umso wichtiger ist die Dokumentation der mündlichen Anordnungen (zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und Haftungsfällen). Organisationsinterne Regelungen können Klarheit schaffen. Generell dürfen Tätigkeiten bzw. Kompetenzen erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden. Diese können beispielsweise durch Fortbildungen erworben werden. Die berufsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen können allerdings organisatorisch durch den Dienstgeberinnen oder Dienstgeber eingeschränkt werden.

Bei konkreten Fragen wenden Sie Sich bitte an das Referat Gesundheit und Pflege der Arbeiterkammer Tirol. Tel.: 0800/22 55 22-1650, E-Mail: gup@ak-tirol.com

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie¹

Eigenverantwortliche Durchführung von bzw. **Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen** und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung.

Generelle ärztliche Anordnungen sind möglich bei:

- Durchführung standardisierter diagnostischer Maßnahmen als Vorbereitung des medizinischen Behandlungspfads oder
- als Überwachungsmaßnahme einer medizinischen Behandlung.

Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen

- **Weiterempfehlung** von Patientinnen und Patienten an Berufsangehörige, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung und Beratung qualifiziert sind, bzw. Information über den weiteren Behandlungspfad.
- **Weiterdelegation** einzelner Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung, an Angehörige eines **Pflegeassistentenberufs**, der **Desinfektionsassistenten**, der **Ordinationsassistenten**, der **Operationsassistenten** und an in Ausbildung zu einem **Gesundheitsberuf stehende Personen** und gegebenenfalls die **Aufsicht** über deren Durchführung, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind.

Weiterdelegation einzelner Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung gem. **§ 50a ÄrzteG** an:

- Personenbetreuer:innen
- Persönliche Assistent:innen
- Angehörige der Patient:innen; Personen, in deren Obhut die Patient:innen stehen (z.B. Elementarpädagog:innen, Lehrer:innen) oder an Personen, die zu Patient:innen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. Nachbarn)

Verordnung von Medizinprodukten aus den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzversorgung, Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, prophylaktische Hilfsmittel, Messgeräte sowie Illeo-, Jejun-, Colo- und Uro-Stomas ohne ärztliche Anordnung

Verordnung von Arzneimitteln aus den Bereichen Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie Pflegeinterventionen und -prophylaxen nach/ohne ärztliche Anordnung²

¹ Der Umfang der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie ergibt sich aus den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen:

- der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege,
- von Weiterbildungen
- von Höherqualifizierungen

Medizinische Tätigkeiten, die außerhalb des Berufsbildes der DGKP liegen oder für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist, dürfen nicht an DGKP zur eigenverantwortlichen Durchführung delegiert werden.

² Der Bundesminister kann im Verordnungswege die Arzneimittel festlegen.

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie	PA ¹	PFA ¹
Verabreichung von Arzneimitteln		
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen (Insulin & blutgerinnungshemmende Arzneimittel)	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen (keine Einschränkung auf bestimmte Medikamente)		✓
Verabreichung von intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang		✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen bei einem liegenden periphervenösen Gefäßzugang	✓	✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓
Andere therapeutische Maßnahmen		
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓
Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen	✓	✓
Assistentztätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung		✓
Zu- und ableitende Systeme		
Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen	✓	✓
Legen und Wechsel von periphervenösen und subkutanen Verweilkanülen		✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des periphervenösen Zugangs	✓	✓
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓
Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden	✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, außer bei Kindern		✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik		
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen	✓	✓
Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie z.B. Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen Kinder	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene, auch bei Kindern		✓

Es handelt sich um eine taxative (abschließende) Aufzählung der Tätigkeiten. Weitere Tätigkeiten sind nicht zulässig.

Die Tabelle stellt die berufsrechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG dar. Betriebsinterne Regelungen können die Tätigkeiten einschränken, aber nicht erweitern. Die Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie dürfen nur im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung von der PA unter Aufsicht, von der PFA eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Impressum: Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck · Verfasser: AK Tirol · Stand: Oktober 2025

Arbeiterkammer Tirol · Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com · info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:
Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Maiserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs



AK Servicenummer: **Tel. 0800/22 55 22**